

Nordenstadt 9 A
1976/1

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 B Bau G. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B Bau G. vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit §§ 5 u. 51 H 6 O. in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 u. 26.11.68 (BGBl. I S. 429 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan

in der Sitzung der ~~Stadtverordnetenversammlung~~/Gemeindevertretung vom ... 4.2.76 ... als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet zwischen

Breckenheimer - u. Medenbacher Str.

gelten in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften:

- 1.) Das obengenannte Baugebiet ist entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als Allgem. Wohngebiet und Mischgebiet in 2-geschossiger Bebauung ausgewiesen.
- 2.) ~~Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien.~~

- 3.) Die Traufhöhe (Dachrinnenunterkante) darf gemessen von OK Straße bei 1-geschossiger Bebauung 3,00 m Höhe, bei 2-gesch. Bebauung 6,70 m Höhe nicht übersteigen.

- 4.) Dachformen: Satteldächer und Flachdächer.

Dachneigungen: bei Satteldächern ca 30° bzw. Anpassung an bestehende Nachbarbebauung

- 5.) Farbe der Dacheindeckung: Rotbraun

- 6.) Nicht zulässig sind Gaupen, Drempel (Kniestöcke) u. Zwerchgiebel. (Ausnahme für Flurstücke 235 + 236, da hier Anpassung an bestehende Nachbarbebauung auf Flurstück 235 ...)

- 7.) Firstrichtung wie im Bebauungsplan angegeben.

- 8.) Die angegebenen Geschosßzahlen sind Höchstwerte

- 9.) An der Ostgrenze des Flurstück 235 (Holzweg) 1-geschossige geschlossene Bauweise (da tlw. bestehend) gemäß § 22 (4) Bau NVO

- 10.) Garagen im Vorgarten und an der nordöstlichen Grenze des Flurstück 237 (Breckenheimer Weg 19)



Bürgermeister